

BETRIEBSVEREINBARUNG

zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie im Betrieb

abgeschlossen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat

der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (in der Folge SDW)

gültig ab 01.05.2023

PRÄAMBEL

Die SDW zählt als Teil des Gesundheitsbereiches zur kritischen Infrastruktur der Stadt Wien. Daher ist besondere Sorgfalt im Umgang mit der COVID-19-Pandemie geboten, um Infektionsrisiken möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren. Da auch durch eine Vollimmunisierung mittels Schutzimpfung eine Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus nicht ausgeschlossen werden kann, müssen sowohl geimpfte als auch nicht geimpfte Kooperationspartner*innen, Mitarbeiter*innen und Klient*innen geschützt werden. Durch Einhaltung der Maßnahmen tragen die Mitarbeiter*innen der SDW auch zum Schutz ihres sozialen Umfeldes bei.

Diese Betriebsvereinbarung hat den Zweck, in Ergänzung zur jeweils geltenden Rechtslage sowie zum Präventionskonzept der Stadt Wien, sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Klient*innen einen möglichst sicheren Betrieb sowie eine möglichst sichere Nutzung des Angebots der SDW zu gewährleisten.

§1. Geltungsbereich

1.1 Persönlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Mitarbeiter*innen, die in einem direkten und aufrechten Anstellungsverhältnis zur SDW stehen sowie für Personen, die aufgrund von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung im Betrieb beschäftigt werden.

1.2 Sachlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt in allen organisatorischen Einheiten der SDW.

1.3 Zeitlich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.05.2023 unbefristet in Kraft. Eine Auflösung dieser Betriebsvereinbarung kann in beidseitigem Einvernehmen von Betriebsrat und Geschäftsführung jederzeit erfolgen.

§2. Innerbetrieblicher Leitfaden / Präventionskonzept

Der innerbetriebliche Leitfaden (Präventionskonzept) zum Umgang mit COVID-19 bedarf vor jeder Änderung der schriftlichen Zustimmung des Betriebsrates. Sollte der Betriebsrat innerhalb von 4 Wochen keine Rückmeldung geben, gilt dies als Zustimmung.

§3. Streitbeilegungsverfahren

Für Streitigkeiten über die Anwendung dieser Betriebsvereinbarung wird ein Streitbeilegungsforum eingerichtet. Dieses setzt sich aus je zwei Vertreter*innen der Geschäftsführung und des Betriebsrates zusammen und muss innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anrufung (Information an den Betriebsrat bzw. die Geschäftsführung) tagen. Entscheidungen des Streitbeilegungsforums sind schriftlich festzuhalten und von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Bei konkreten Streitfällen sind die betroffenen Mitarbeiter*innen und die unmittelbaren Vorgesetzten beizuziehen.

In jedem Fall bleiben für beide Vertragsparteien die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Anrufung einer gerichtlichen Schlichtungsstelle gewahrt.

Kommt innerhalb von 4 Wochen ab Einrichtung des Streitbeilegungsforums keine Einigung nach dem Mehrheitsprinzip zustande, können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Die Betriebsvereinbarung wird allen Beschäftigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 02.05.2023

für die Geschäftsführung

für den Betriebsrat

Ewald Lochner, MA

Mag. Dominikus Kalwoda

Mag. Alexander Magnus